

**1861. Quartierplan.** Am 23. November 1962 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 87 vom 12. Januar 1962 betreffend Festsetzung des Quartier-

planes Nr. 435 b in Witikon. Dieser Beschluss wurde am 3. Juli 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Quartierplanfestsetzung sind keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Trichtenhauser-, die Looren-, die Witikonerstrasse, den Flurweg Kat.-Nr. 958 und die Bauverbotszone längs des Oetlisberges und des Witikonerbaches.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen der Kienastewiesweg und die Strassen A und B.

Die mit 20 und 18 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die mit RRB vom 19. August 1954 längs der Trichtenhauserstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Der Beschluss des Stadtrates Zürich vom 12. Januar 1962 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 435 b mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.